

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	Waakirchen
	<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan
	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan Nr. 28 für das Gebiet „Photovoltaik-Point“
	<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan
	<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung
	<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme 22.09.2023 (§4 BauGB)
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Untere Naturschutzbehörde	
2.1	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange: Landratsamt Miesbach Anschrift: Rosenheimer Straße 1-3 83714 Miesbach	

- 2.1 Keine Äußerung
- 2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen
- 2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
- 2.4 **Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)**
- Einwendungen**
- Das Vorhaben liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Egartenlandschaft um Miesbach“.
- Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist ein Umweltbericht erforderlich

Rechtsgrundlagen

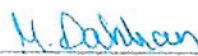
LSG-VO zum einstweilig sichergestellten Landschaftsschutzgebiet „Egartenlandschaft um Miesbach“.
§ 2 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine Erlaubnis kann in Aussicht gestellt werden, da die geplante Photovoltaikanlage kaum einsehbar ist und die Umgebung bereits durch mehrere Strommasten und ein Umspannwerk überprägt ist. Es sind keine negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und sonstige Schutzgüter nach §4 Abs. 1 LSG-VO zu erwarten.

Erstellung eines Umweltberichts. Zur Erstellung des Berichts kann der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in Verbindung mit den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur Bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021, sowie der „Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ des LfU herangezogen werden.

- 2.5 **Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage**

Ort, Datum:	Unterschrift, Dienstbezeichnung:
Miesbach, 30.08.2023	 Magdalena Dahhan, Technische Oberinspektorin